



# Absenzen- und Dispensationswesen

---

## Absenzen und Dispensationen

(Gemäss Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2012))

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. In Ausnahmefällen ist gemäss folgender Tabelle vorzugehen. Das entsprechende Formular für die Einreichung eines Urlaubsgesuches finden Sie am Schluss dieses Heftes.

Dauer	Bewilligung	Abgabefrist	Form
Jokertage (2 Tage)	Lehrperson	--	Brief/mündlich
bis 4 Halbtage	Lehrperson	10 Tage vorher	Brief/Formular
bis 12 Wochen	Schulleitung	4 Wochen vorher	Brief/Formular
ab 12 Wochen	Kommunale Aufsichtsbehörde	6 Wochen vorher	Brief (Poststempel)

## Gründe für die Gewährung einesurlaubes

- Krankheit oder Unfall, Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (Arztzeugnis erforderlich)
- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen, künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Ferienbeginn und -ende unter der Woche
- Mithilfe der Erziehungsberechtigten in Schullagern

## Ablehnung von Gesuchen, wenn:

- es sich um keinen aussergewöhnlichen Anlass oder um bereits gebuchte Ferien handelt
- es sich um Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen handelt
- die Anträge diffus und unklar sind
- günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden
- wiederkehrende Ferienverlängerungen, welche unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der SchülerInnen nicht vertretbar sind
- wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art

## Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.
---